

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE
SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
(ABGABENSATZUNG FÜR SCHMUTZWASSER ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG)
vom 15.12.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 30 der Abwasserbeseitigungssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundlagen der Beitragserhebung

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Beseitigung des in Grundstückskläranlagen - Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben - gesammelten Schmutzwassers).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschlusskanal (Schmutzwasserbeitrag),
 - b) Kostenerstattungen für weitere Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 5 Absatz (2) und (3) der Abwasserbeseitigungssatzung und
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Schmutzwasserbeiträge, Kostenerstattungen sowie die Benutzungsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden durch Bescheide festgesetzt und erhoben.
- (4) Der Betriebszweig Wasserversorgung der Stadtwerke Neustadt in Holstein ist im Sinne von § 107 der Abgabenordnung verpflichtet, Ablesedaten zur Feststellung der Schmutzwassermengen mitzuteilen.

2. Abschnitt Beiträge

§ 2 Schmutzwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusskanals einen Schmutzwasserbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch den Schmutzwasserbeitrag gedeckt wird, gehört vor allem der Aufwand für die Herstellung der Einrichtungen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung im Sinne von § 2 Absatz (3) der Abwasserbeseitigungssatzung, insbesondere Zentralklärwerk, Pumpwerke, öffentlicher Abwasserkanal, Druckleitungen, Hebeanlagen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen sowie der erste Grundstücksanschluss.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüssen Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Schmutzwasseranlagen kann in einer besonderen Satzung geregelt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück nach dieser Satzung ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen oder nach § 3 Absatz (5) Grundbuchordnung gebucht ist.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Schmutzwasserbeitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke. Die Schmutzwasserbeitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der betreffenden Schmutzwasseranlage erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die entsprechende Schmutzwasseranlage ermöglichen.
- (2) Bei im Außenbereich liegenden bebauten Grundstücken wird die Beitragspflicht begründet, wenn die vorhandenen Baulichkeiten tatsächlich an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für das Entstehen der Beitragspflicht nach den Absätzen (1) und (2) noch nicht vor, wird aber die öffentliche Einrichtung bereits in Anspruch genommen, so entsteht die sachliche Beitragspflicht spätestens mit der genehmigten Anschlussnahme.
- (4) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, für welche in der Vergangenheit noch keine Beitragspflicht entstehen konnte, entsteht die Beitragspflicht in dem Zeitpunkt, in dem der Vorteil für das zu entwässernde Grundstück entsteht.

§ 5 Beitragssmaßstab

Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenwert nach § 6 und dem entsprechenden Beitragssatz nach § 7 berechnet.

§ 6 Nutzungsbezogener Flächenwert

- (1) Für die Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenwertes wird die Grundstücksfläche gemäß Absatz (2) mit dem spezifischen Faktor für die Vollgeschosse nach Absatz (4) multipliziert.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder im Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 Baugesetzbuch – BauGB – erfüllt, die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf eine bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder eines Gebiets hinausreichen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder des Bebauungsplanentwurfes, auf die der Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder kein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen

Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, eine nur untergeordnete bauliche Nutzung (z. B. Sportplätze, Festplätze, Dauerkleingärten) festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), tatsächlich in dieser Weise genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Nutzung als Friedhof vorgesehen ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen bzw. anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils am gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Nutzung als Campingplatz oder Schwimmbad festgesetzt ist, oder die tatsächlich so genutzt werden, 100 % der Grundstücksfläche
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und/oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes. Satz 3 des Buchstaben f) gilt entsprechend,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als Vollgeschosse werden angesetzt:
- a) soweit ein Bebauungsplan oder ein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für das die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für das die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, nur die Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen ist, wird die Anzahl der Vollgeschosse durch Teilung der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage durch 2,3 ermittelt; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, ein Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden, soweit kein Bebauungsplan oder kein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, nur eine untergeordnete bauliche Nutzung (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Kleingärten,

Schwimmbäder, Friedhöfe) festgesetzt ist, oder außerhalb von Bebauungsplangebieten oder die außerhalb von Gebieten, für die ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, tatsächlich in dieser Weise genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,

- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ein Vollgeschoss.
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich die die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Für das erste Vollgeschoss werden 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz (6 BauGB) in der derzeit geltenden Fassung liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gelten, für die keine Satzung das zulässige Nutzungsmaß bestimmt.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt bei der Beitragspflicht 4,33 Euro/Flächenwert.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 9 Vorauszahlungen

Sobald mit der Kanalbaumaßnahme begonnen wird, können von der Beitragspflichtigen oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Schmutzwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Schmutzwasserbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags verrechnet.

§ 10 Fälligkeit und Ablösung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 und § 6 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht nach dieser Satzung endgültig abgegolten.

3. Abschnitt Kostenerstattung

§ 11 Kostenerstattung

- (1) Für die Herstellung eines weiteren oder die Erweiterung eines bestehenden Grundstücksanschlusses im Sinne von § 5 Absatz (2) und (3) der Abwasserbeseitigungssatzung ist der Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme.
- (2) Für die Bestimmung des Erstattungspflichtigen gilt § 8 und für die Fälligkeit gilt § 10 entsprechend.

4. Abschnitt Benutzung

§ 12 Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 - a) als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, aus einer Grundgebühr für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und einer Verbrauchsgebühr, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleiten;
 - b) als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Hauskläranlagen abgenommen wird. Die Benutzungsgebühr B umfasst bei der Entleerung der Kleinkläranlagen vom Grundsatz her auch die Abwälzung der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe. Im Falle der Gewährung einer Abgabebefreiung wird die Abwasserabgabe nicht berücksichtigt;
 - c) als Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, von denen das anfallende Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben abgenommen wird.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung ist die Anzahl und die jeweilige Größe der für die Wasserversorgung von den Stadtwerken Neustadt in Holstein installierten Hauptwasserzähler auf dem zu entsorgenden Grundstück. Gebührenmaßstab für die die Verbrauchsgebühr der Benutzungsgebühr A ist die Menge des Schmutzwassers, das unmittelbar in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage geleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge bzw. die vom Grundstück tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge wird durch Wassermesser bzw. Schmutzwassermesseinrichtung ermittelt. Die Wassermesser bzw. Schmutzwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Abrechnung zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Werden bebaute und/oder befestigte Flächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage rechtmäßig angeschlossen, so wird diese eingeleitete Schmutzwassermenge aufgrund einer Berechnung festgestellt. Berechnungsgrundlagen hierfür sind die angeschlossene Fläche und die im Fünf-Jahresdurchschnitt ermittelte Schmutzwassermenge. Die Schmutzwassermenge wird in der geeichten Messstation des Klärwerks festgestellt. Es wird die angeschlossene Fläche mit der durchschnittlich errechneten Schmutzwassermenge multipliziert.
- (5) Die Wassermenge nach Absatz (2) lit. b) hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige von den Stadtwerken nach den einschlägigen Bestimmungen für Wasser zu mieten hat. Die Wasserzähler dürfen nur an Standorten eingebaut werden, denen die Stadt zugestimmt hat. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Sie sind grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen, die die bzw. der Gebührenpflichtige von den Stadtwerken nach den einschlägigen Bestimmungen für Wasser zu mieten hat. Die Wasserzähler dürfen nur an Standorten eingebaut werden, denen die Stadt zugestimmt hat. Hat ein Wassermesser oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je Wasserzähler 1,20 €/ pro Nenn-durchflussmenge Q_n .
Für Wasserzähler die ab dem 01.11.2016 verbaut werden beträgt die monatliche Grundgebühr der Benutzungsgebühr A je Wasserzähler 0,75€/ Dauerdurchflussmenge Q_3

Die Verbrauchsgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,96 €

- (8) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 60,56 €/m³. Diese Gebühr vermindert sich um die für jedes Jahr zu entrichtende Abwasserabgabe, wenn die Voraussetzungen des § 8 a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung erfüllt sind.
- (9) Die Benutzungsgebühr C wird nach der Menge des aus der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 30,86 €/m³.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
- für die Benutzungsgebühr A mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage,
 - für die Benutzungsgebühren B und C mit der Leerung der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage,
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss endgültig stillgelegt wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundbuch mit einem Erbbaurecht belastet, so schuldet die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Gebühr. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Beim Wechsel des oder der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn der oder die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel nach § 19 versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gelten als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Zählerstände der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 17 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben und Entgelte verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr nach § 13 (1) wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Schmutzwassers vorläufig berechnet und ist in monatlichen Abschlägen zu leisten. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Monatsbeträgen von Januar bis November mit Ausnahme des Monats Dezember jeweils am 1. eines jeden Monats für die vergangenen Monate fällig. Die Fälligkeit des monatlichen Betrages für den Monat Dezember wird auf den Monatsletzten terminiert. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Verwendung von Daten

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Ordnungsamt (Gewerbe- und Einwohnermeldeangelegenheiten), der Kämmerei (Steuerabteilung), den Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und den Planungsunterlagen des Bauamtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung der Stadtwerke angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten dürfen für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Soweit die Stadtkasse die Schmutzwasserbeiträge, Sonderbeiträge oder Benutzungsgebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren beitreibt, ist sie berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den Stadtwerken Neustadt in Holstein mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen (1) bis (3) anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Abgabenschuldige haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach der Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwasser-messvorrichtungen), so hat die/der Abgabenschuldige diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 13 (5) und § 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro unbeschadet des § 17 Absatz (4) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung vom 15.12.2000, zuletzt geändert am 18.12.2015, außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 15.12.2017

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Tordis Batscheider
Bürgermeisterin